44. Eigenleistungen

44.1

[1]Die Eigenleistung soll mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten betragen. [2]Insbesondere bei der Förderung von Haushalten mit drei oder mehr Kindern kann die Bewilligungsstelle eine geringere Eigenleistung zulassen, jedoch nicht weniger als 15 v. H. [3]Eine Eigenleistung von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten muss durch Bereitstellung eigener Geldmittel oder eines aus eigenen Mitteln erworbenen Grundstücks erbracht werden. [4]Bei der Mindesteigenleistung können Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber sowie die Zuschüsse nach Nr. 43 berücksichtigt werden.

44.2

Eigenleistungen sind

– bare Geldmittel sowie Guthaben bei Geldinstituten einschließlich rechtsverbindlicher Geldschenkungen (zum Beispiel von Verwandten),

– der Wert des aus Eigenmitteln bezahlten oder etwa von Verwandten unentgeltlich überlassenen Grundstücks,

– bei Gebäudeänderung und Gebäudeerweiterung der Wert verwendeter Gebäudeteile (nach Abzug einer etwaigen Altbelastung),

– der Wert vor Baubeginn angeschaffter und aus Eigenmitteln bezahlter Baustoffe,

– der Wert der Selbsthilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 II. BV).